S 5 RJ 732/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 732/99 A
Datum	15.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 667/01
Datum	16.07.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 15. MÃ¤rz 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die am 1948 geborene KlÃ¤gerin ist kroatische StaatsangehÃ¶rige. Sie hat keinen Beruf erlernt. In ihrer Heimat hat sie vom 01.02.1966 bis 07.01.1969 und vom 01.11.1987 bis 20.04.1998 insgesamt 9 Jahre, 3 Monate und 8 Tage Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt. Nach den Vorschriften ihrer Heimat ist sie als Invalide der I. Kategorie anerkannt und bezieht vom kroatischen VersicherungstrÃ¤ger seit 20.04.1998 Invalidenrente.

Am 11.04.1969 hatte sie eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung in Deutschland aufgenommen und war hier ohne wesentliche Unterbrechungen bis zu

ihrer Schwangerschaft im Jahre 1979 beschÃ¤ftigt. Nach ihren Angaben war sie in dieser Zeit zunÃ¤chst als Fabrikarbeiterin und spÃ¤ter als Hausmeisterin und Putzfrau beschÃ¤ftigt gewesen. 1985 kehrte sie in ihre Heimat zurÃ¼ck.

Am 20.04.1998 beantragte die KlÃ¤gerin Ã¼ber den VersicherungstrÃ¤ger ihrer Heimat Rente aus der deutschen Arbeiterrentenversicherung. Im Gutachten der Invalidenkommission Zagreb vom 05.11.1998 stellten die KommissionsÃ¤rzte M.M. und D. R. als GesundheitsstÃ¶rungen eine Gehirnblutung im Jahre 1995 mit diskreter HalbseitenlÃ¤hmung rechts, ein beginnendes psychoorganisches Syndrom, einen arteriellen Bluthochdruck bei Hochdruckherz und Herzleistungsminderung, ein Ãbergewicht sowie ein Hals-, Brust- und LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom bei VerschleiÃerscheinungen der WirbelsÃ¤ule fest. Zusammenfassend beurteilten sie die KlÃ¤gerin nur noch zu einer unter zweistÃ¼ndigen TÃ¤tigkeit mit leichten Arbeiten ohne dauerndes Gehen und Stehen zu ebener Erde und in geschlossenen temperierten RÃ¤umen sowie ohne Wechselschicht oder Nachtschicht, Akkord- oder FlieÃband oder besondere Belastungen in der WirbelsÃ¤ule in der Lage. Dr.D. vom SozialÃ¤rztlichen Dienst der Beklagten sah die KlÃ¤gerin noch zu einer leichten TÃ¤tigkeit des allgemeinen Arbeitsmarkts vollschichtig in der Lage.

Die Beklagte lehnte darauf mit Bescheid vom 5. Februar 1999 den Rentenantrag ab. Angesichts des verbliebenen LeistungsvermÃ¶gens mit der FÃ¤higkeit, vollschichtig eine leichte Arbeit auszuÃ¼ben, sei die KlÃ¤gerin weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig und habe keinen Rentenanspruch.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23.04.1999 zurÃ¼ck.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben, mit der sie weiter Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit begehrt. Sie sei nach den Vorschriften ihrer Heimat als Invalide der I. Kategorie anerkannt und beziehe Invalidenrente, da sie nach der Beurteilung der Invalidenkommission zu keinerlei ErwerbstÃ¤tigkeit von wirtschaftlichem Wert in der Lage sei. Sie habe deshalb auch Anspruch auf Rente aus der deutschen Rentenversicherung.

Das Sozialgericht hat SachverstÃ¤ndigengutachten auf neuro-psychiatrischem und internistisch-sozialmedizinischem Fachgebiet durch die Dres. W. und T. zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin eingeholt.

Dr.W. hat in seinem Gutachten vom 25. November 2000 nach klinischer Untersuchung als GesundheitsstÃ¶rungen einen Zustand nach subarachnoidaler HÃ¤morrhagie ohne LÃ¤hmungserscheinungen oder wesentliche motorische BeeintrÃ¤chtigung sowie einen Spannungskopfschmerz bei muskulÃ¤rer Dysbalance der Hals- und LendenwirbelsÃ¤ule ohne Beteiligung der ExtremitÃ¤ten festgestellt. Ein hirnorganisches Psychosyndrom oder eine andere massive Folge der beschriebenen HÃ¤morrhagie im Sinne einer kognitiven oder affektiven LeistungseinbuÃe bestehe nicht. Es seien der KlÃ¤gerin mit RÃ¼cksicht auf ihren Gesundheitszustand von Seiten seines Fachgebietes leichte Arbeiten im Wechsel

zwischen Gehen, Stehen und Sitzen ohne Heben und Tragen schwerer Lasten und ohne besondere Belastung der WirbelsÃ¤ule vollschichtig mÃ¶glich.

In ihrem Gutachten vom 22.12.2000 hat Dr.T. als weitere GesundheitsstÃ¶rungen einen Bluthochdruck mit AugenhintergrundverÃ¤nderungen, ein Ãbergewicht mit Fett-, HarnsÃ¤ure- und BlutzuckerstoffwechselstÃ¶rung, wirbelsÃ¤ulenabhÃ¤ngige Beschwerden sowie ein Schulter-Arm-Syndrom beidseits festgestellt. Diese GesundheitsstÃ¶rungen beeintrÃ¤chtigten das berufliche LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin weder im Einzelnen noch in ihrer Summe in schwerwiegendem AusmaÃ. Der KlÃ¤gerin kÃ¶nnten noch vollschichtig leichte Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung und ohne Stressbelastung zugemutet werden. Die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Putzfrau sei jedoch kÃ¶rperlich zu schwer und nicht mehr zumutbar.

Mit Gerichtsbescheid vom 15. MÃ¤rz 2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin sei angesichts des verbliebenen LeistungsvermÃ¶gens weder berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) noch erwerbsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 44 SGB VI. Angesichts ihres beruflichen Werdeganges sei sie als ungelernte Arbeitnehmerin zu beurteilen und damit auf alle TÃ¤tigkeiten des Allgemeinen Arbeitsmarkts verweisbar. Ebenso wenig erfÃ¼lle sie die gesetzlichen Voraussetzungen der Erwerbsminderung im Sinne des ab 01.01.2001 neu gefassten Â§ 43 SGB VI.

Dagegen wendet sich die KlÃ¤gerin mit der Berufung. Sie sei nicht mehr zu einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit in der Lage und es kÃ¶nne ein ihr zumutbarer Arbeitsplatz angesichts ihres Alters und ihrer Vorbildung gar nicht vermittelt werden.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 15. MÃ¤rz 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 5. Februar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. April 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit aufgrund des Antrages vom 20.04.1998 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des Sozialgerichts weiterhin fÃ¼r zutreffend.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Landshut. Im Ãbrigen wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes auf den Inhalt der beigezogenen Akten und den des Bayerischen Landessozialgerichts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, sachlich ist sie jedoch nicht begrÃ¼ndet, da die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§Â§ 43, 44 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) â in der bis 31.12.2000 gÃ¼ltigen Fassung â hat.

Ebenso wenig besteht ab 01.01.2001 ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung gemÃ¤Ã Â§ 43 SGB VI in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000.

Der Senat schlieÃt sich gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vollinhaltlich den EntscheidungsgrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung des Sozialgerichts an und sieht deshalb insoweit von einer erneuten Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab. Das Sozialgericht hat den Rechtsstreit entsprechend dem Ergebnis der Beweisaufnahme und der geltenden Rechtslage entschieden.

Anhaltspunkte, das vom Sozialgericht Landshut seiner Entscheidung zugrunde gelegte Ergebnis der Beweisaufnahme zu bezweifeln, bestehe nicht. Im sozialgerichtlichen Verfahren ist die KlÃ¤gerin auf nervenÃ¤rztlichem und sozialmedizinischem Fachgebiet begutachtet worden. Dabei berÃ¼cksichtigen die dem Senat als erfahren bekannten Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen alle objektivierbaren GesundheitsstÃ¶rungen, die sich anhand der klinischen Untersuchung und der umfangreichen Krankengeschichte feststellen lieÃen. Nach der auch fÃ¼r den Senat Ã¼berzeugenden Beurteilung der Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen ist die KlÃ¤gerin damit noch zu einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit mit kÃ¶rperlich leichten Arbeiten bei dafÃ¼r nur unwesentlichen EinschrÃ¤nkungen der Arbeitsbedingungen in der Lage. Die angesichts ihres beruflichen Werdegangs auf alle TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbare KlÃ¤gerin erfÃ¼llt deshalb weder die gesetzlichen Voraussetzungen der Berufs- noch der ErwerbsunfÃ¤higkeit oder der Erwerbsminderung und hat daher keinen Rentenanspruch.

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut ist daher als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht erfÃ¼llt sind.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024